

ratiokontakt GmbH

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Auftraggeber (Verantwortlicher):

Kundennummer:	
Firma / Name:	
Anschrift:	
Postleitzahl, Ort:	
E-Mail-Adresse:	

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

ratiokontakt GmbH Starkenfeldstraße 21 96050 Bamberg

§ 1 Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

- (1) Dieser Vertrag ergänzt und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien aus dem Hauptvertrag und untergeordneten einzelnen Dienstleistungsverträgen, zu dessen Erfüllung der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und -nehmer (im Folgenden "Parteien" genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- (2) Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Auftraggebers in dessen Auftrag verarbeiten.
- (3) In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen. In diesem Sinne ist der Auftraggeber der "Verantwortliche", der Auftragnehmer der "Auftragsverarbeiter". Soweit Erklärungen im Folgenden "schriftlich" zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

§ 2 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

§ 2.1 Gegenstand

- (1) Aus dem Hauptvertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Gegenstand dieser Anlage ist nicht die zielgerichtete Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer. Als IT-Dienstleister kann auf Seiten des Auftragnehmers allerdings ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Welche personenbezogenen Daten der Auftraggeber im Rahmen des Auftragsverhältnisses nutzt bzw. an den Auftragnehmer übermittelt, obliegt der Verantwortung und Kontrolle des Auftraggebers.

§ 2.2 Dauer

- (1) Die Verarbeitung beginnt mit der Laufzeit des Hauptvertrages und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung des Hauptvertrags durch eine Partei.
- (2) Der Beginn und die Laufzeit, sowie die Kündigungsfristen entsprechen den Regelungen im Hauptvertrag. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ist an das Bestehen des Hauptvertrages gebunden.

§ 3 Art, Zweck und Betroffene der Datenverarbeitung

§ 3.1 Art und Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist folgender Art:

Hosting (Webhosting)

Hosting (Server)

Managed Services

Domains / SSL

Mail

Sonstiges:

(durch den Auftraggeber vollständig und richtig auszufüllen/anzukreuzen)

Art, Ziel und Zweck der Datenverarbeitung sind im Einzelnen im Hauptvertrag beschrieben und spezifiziert. Die Parteien sind sich einig, dass ausschließlich der Auftraggeber die Zwecke und Ziele der Verarbeitung bestimmt. Dies geschieht durch den Hauptvertrag und die nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer zu erteilenden Weisungen.

§ 3.2 Art der personenbezogenen Daten

Es werden folgende Daten verarbeitet:

Einträge in Logfiles

Inhalte von Webseiten und -applikationen

Inhalte von Datenbanken

Inhalte von Servern

Sonstiges:

(durch den Auftraggeber vollständig und richtig auszufüllen/anzukreuzen)

§ 3.3 Kategorien betroffener Personen

Von der Verarbeitung betroffen sind:

Kunden
Interessenten
Mitarbeiter
Lieferanten
Sonstiges:

(durch den Auftraggeber vollständig und richtig auszufüllen/anzukreuzen)

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren.
- (4) Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzanforderungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden. Er verpflichtet sich ferner, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der DSGVO erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei den in Art. 32–36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen; insbesondere den Auftraggeber unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren und relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf die Auftragsverarbeitung beziehen, informieren; auch soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei dem Auftragsverarbeiter ermittelt.
- (8) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen von Betroffenen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (9) Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt der Auftragnehmer eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz. Es ist sicherzustellen, dass für den Beauftragten keine Interessenskonflikte bestehen. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit oder begründet, weshalb kein Beauftragter bestellt wurde. Änderungen in der Person oder den innerbetrieblichen

Aufgaben des Beauftragten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit.

- (10) Die Auftragsverarbeitung erfolgt grundsätzlich ausschließlich innerhalb der EU oder des EWR. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers und unter den in Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Bedingungen sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags erfolgen.

§ 5 Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Die im Anhang 1 beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum. Die Beschreibung der Maßnahmen muss so detailliert erfolgen, dass für einen sachkundigen Dritten allein aufgrund der Beschreibung jederzeit zweifelsfrei erkennbar ist, was das geschuldete Minimum sein soll. Ein Verweis auf Informationen, die dieser Vereinbarung oder ihren Anlagen nicht unmittelbar entnommen werden können, ist nicht zulässig.
- (2) Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

§ 6 Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragnehmer nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren. Wenn sich eine betroffene Person zu diesem Zweck direkt an den Auftragnehmer wendet, hat dieser ein solches Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.
- (2) Der Auftraggeber wird das Ersuchen prüfen und dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen, ob es berechtigt war oder nicht und den Auftragnehmer anweisen, die Berichtigung, Löschung, Übertragung oder Einschränkung der Verarbeitung vorzunehmen. Die Weisung ist von beiden Parteien zu dokumentieren.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens drei Wochen im Voraus in Textform über beabsichtigte Beauftragungen von Unterauftragsverarbeitern, damit der Verantwortliche vor der Beauftragung Einwände erheben kann. Die Inanspruchnahme der in der entsprechenden Anlage zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aufgeführten Unterauftragsverarbeiter gilt als genehmigt, sofern die in Kapitel 7 (2) ff. dieses Vertrages genannten Voraussetzungen umgesetzt werden.
- (2) Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers ist zulässig, wenn dem Subunternehmer vertraglich mindestens Datenschutzpflichten auferlegt wurden, die den in diesem Vertrag vereinbarten, vergleichbar sind. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer.
- (3) Die Rechte des Auftraggebers müssen auch gegenüber dem Subunternehmer wirksam ausgeübt werden können. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, jederzeit in dem hier festgelegten Umfang Kontrollen auch bei Subunternehmern durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- (4) Die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers sind eindeutig voneinander abzugrenzen.
- (5) Eine weitere Subbeauftragung durch den Subunternehmer ist nicht zulässig.
- (6) Der Auftragnehmer wählt den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus.
- (7) Die Weiterleitung von im Auftrag verarbeiteten Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn sich der Auftragnehmer dokumentiert davon überzeugt hat, dass der Subunternehmer seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- (8) Die Beauftragung von Subunternehmern, die Verarbeitungen im Auftrag nicht ausschließlich aus dem Gebiet

der EU oder des EWR erbringen, ist nur bei Beachtung der in Kapitel 4 (10) dieses Vertrages genannten Bedingungen möglich. Sie ist insbesondere nur zulässig, soweit und solange der Subunternehmer angemessene Datenschutzgarantien bietet. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, welche konkreten Datenschutzgarantien der Subunternehmer bietet und wie ein Nachweis hierüber zu erlangen ist. Soweit aktuell gültige Standardvertragsklauseln auf Basis einer Entscheidung der EU-Kommission (z.B. gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914) oder Standarddatenschutzklauseln gem. Art. 46 DSGVO als angemessene Garantien eingesetzt werden, bevollmächtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Befreiung vom Verbot der Doppelvertretung gemäß § 181 BGB, zur Vornahme aller hierfür erforderlichen Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen gegenüber dem Subunternehmer. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, die Rechte und Befugnisse des Auftraggebers aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Subunternehmer auszuüben.

- (9) Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservice sind nicht erfasst. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen dokumentiert. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich dokumentiert bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kontrollen durch Dritte zu verweigern, soweit diese mit ihm in einem Wettbewerbsverhältnis stehen oder ähnlich gewichtige Gründe vorliegen.
- (5) Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit der Auftragnehmer den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.

§ 9 Mitteilungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes im Auftrag verarbeiteter personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle hierauf sind mitzuteilen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b. den Namen und die Kontaktdaten einer Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - c. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - d. eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

- (2) Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftragserledigung sowie Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.
- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 Datenschutz-Grundverordnung im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (5) Der Auftraggeber als Verantwortlicher bleibt gegenüber der Aufsichtsbehörde und den betroffenen Personen allein im Sinne der Art. 33, 34 DSGVO verantwortlich. Er entscheidet deswegen alleine, ob aufgrund der ihm vom Auftragnehmer über einen Vorfall zur Verfügung gestellten Informationen eine Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und ggf. der Betroffenen erfolgen muss oder im Ausnahmefall unterbleiben kann. Er ist allein für die Einhaltung der 72-Stunden-Frist des Art. 33 Abs. 1 DSGVO verantwortlich. Der Auftraggeber haftet alleine und vollumfänglich, sollte er eine erforderliche Meldung im vorgenannten Sinne trotz unverzüglicher Information durch den Auftragnehmer unterlassen oder die 72-Stunden-Frist versäumt haben.

§ 10 Weisungen

- (1) Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschließlich befugten Personen.
- (3) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (5) Der Auftragnehmer hat ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

§ 11 Beendigung des Auftrags

- (1) Befinden sich bei Beendigung des Auftragsverhältnisses im Auftrag verarbeitete Daten oder Kopien derselben noch in der Verfügungsgewalt des Auftragnehmers, hat dieser des nach Wahl des Auftraggebers die Daten entweder zu vernichten oder an den Auftraggeber zu übergeben. Die Wahl hat der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach entsprechender Aufforderung durch den Auftragnehmer zu treffen. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Vernichtung bzw. Rückgabe auch bei Subunternehmern herbeizuführen.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dokumentationen, die er benötigt, um die Auftrags- und ordnungsgemäße Datenverarbeitung nachweisen zu können, gemäß den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

§ 12 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden gemäß der im Hauptvertrag vereinbarten Haftungsregelungen. Art. 82 DSGVO bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Sonstiges

- (1) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.

- (2) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für Nebenabreden sind die Schriftform und die ausdrückliche Bezugnahme auf diese Vereinbarung erforderlich.
- (4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (5) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

§ 14 Anlagen

- Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)
- Zugelassene Subunternehmer

Ort und Datum

Ort und Datum

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter)

Auftraggeber (Verantwortlicher)